

## Nutzungsvertrag

---

zwischen

Wohnbaugenossenschaft Ursulinenhof  
Klosterplatz 4  
79254 Oberried

und

---

---

---

### § 1 Vertragsparteien

Der Vertrag regelt die Rechtsbeziehungen zwischen den ordnungsgemäß angemeldeten Nutzer/innen und der Wohnbaugenossenschaft Ursulinenhof, Oberried, (nachfolgend WGU genannt) hinsichtlich der Überlassung von Fahrzeugen, welche zum Zwecke des car-sharings von der WGU zur Verfügung gestellt werden, zur vorübergehenden Nutzung.

### § 2 Abschlussvoraussetzungen

1. Voraussetzung für den Abschluss dieses Vertrages ist die ordnungsgemäße Anmeldung als Nutzer/in bei der WGU.
2. Die Nutzer/in versichert, dass sie im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse C1E (entspricht der alten Klasse 3) bzw. Klasse B ist. Die Nutzung der Fahrzeuge ist nur gestattet, solange die Nutzer/in Inhaber/in einer gültigen Fahrerlaubnis ist und ihr das Führen von Kraftfahrzeugen aus anderen Gründen nicht untersagt ist.
3. Der Verlust der Fahrerlaubnis ist der WGU unverzüglich mitzuteilen.
4. Nutzer/innen können sich zu sogenannten Nutzergemeinschaften zusammenschließen.

### § 3 Tarifordnung

1. Das Nutzungsentgelt und besondere mit der Überlassung der Fahrzeuge zusammenhängende Regelungen sind in der Tarifordnung geregelt. Die jeweils aktuelle Tarifordnung ist Bestandteil dieses Vertrages.
2. Bestandteil des Vertrages sind auch die allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB), die in den Geschäftsräumen von der WGU eingesehen werden können.
3. Zu Beginn eines jeden Jahres wird die Verwaltungspauschale des gesamten Jahres eingezogen. Diese wird bei Austritt im Laufe des Jahres nicht zurückerstattet.

### § 5 Zugangssysteme

1. Die Nutzer/in erhält von WGU Zugang zu den Autos, zurzeit in Form von Schlüssel.
2. Schlüssel sind so aufzubewahren, dass unbefugte Dritte nicht in ihren Besitz kommen können. Insbesondere dürfen die Schlüssel nicht so gekennzeichnet sein, dass ihre Bestimmung für Dritte ersichtlich ist.
3. Der Verlust eines Schlüssels ist der WGU unverzüglich mitzuteilen. Die Nutzer/in haftet für alle durch den Verlust entstehenden Schäden, insbesondere für den Austausch von Schlössern und Schlüsseln.

### § 6 Nutzungsberechtigte

1. Die Nutzung der Fahrzeuge ist den Nutzungsberechtigten nur nach ordnungsgemäßer Buchung gestattet. Anderen, die diesen Vertrag nicht unterzeichnet haben, ist die Nutzung des Fahrzeuges nicht gestattet.
2. Ausnahmsweise ist eine Weitergabe des Fahrzeugs an Personen gestattet, die ebenfalls einen Nutzungsvertrag unterzeichnet haben und denen das Führen der zur Verfügung gestellten Fahrzeuge nicht untersagt ist. Die Nutzer/in, welche das Fahrzeug gebucht hat, hat die Fahrberechtigung und Fahrtüchtigkeit dieser festzustellen, außerdem ist sie verpflichtet das Nutzungsentgelt sowie mögliche andere Kosten zu tragen.
3. Die Nutzer/in kann bei gemeinsamen Fahrten die Führung des Fahrzeuges an Dritte weitergeben, die nicht Nutzungsberechtigte sind. Dies gilt nur dann, wenn die Nutzer/in sich vorher von der Gültigkeit der Fahrerlaubnis und der Fahrtüchtigkeit überzeugt hat.

## § 7 Verbotene Nutzung

1. Die Fahrzeuge dürfen nicht zu
  - a) Geländefahrten,
  - b) der Teilnahme an Motorsportveranstaltungen und Fahrzeugtests,
  - c) Fahrschulübungen,
  - d) gewerblicher Mitnahme von Personen
  - e) Beförderung von entzündlichen und gefährlichen Stoffen,
  - f) Begehung von Straftaten
  - g) sonstigen Nutzungen, die über den vertragsmäßigen Gebrauch hinausgehen, genutzt werden.

Im Übrigen dürfen die Fahrzeuge nicht genutzt werden, wenn die Nutzer/in unter dem Einfluss von Alkohol, Rauschmittel oder Medikamenten steht, welche die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen.

## § 8 Buchung von Fahrzeugen

1. Das Nutzen von Fahrzeugen ist erst dann gestattet, wenn die Nutzer/in das Fahrzeug ordnungsgemäß gebucht hat.
2. Eine Nutzung ohne gültige Buchung kann die fristlose Kündigung des Vertrages zur Folge haben, als auch eine Strafgebühr laut Gebührenordnung.
3. Die Buchung kann zur vollen oder halben Stunden vorgenommen werden, sofern in der Tarifordnung keine andere Regelung getroffen ist.
4. Die Buchung erfolgt entweder online oder telefonisch bei der Buchungszentrale. Die Nutzer/in hat ihren Namen, ihre Nutzer/innen Nummer, das gewünschte Fahrzeug und den Zeitraum, in dem das Fahrzeug genutzt werden soll, anzugeben. Die Buchung muss bestätigt werden und ist verbindlich.
5. Steht das Fahrzeug 5 Minuten nach Beginn der Buchungszeit nicht zur Verfügung, so steht der Nutzer/in frei, ein anderes Fahrzeug zu buchen, oder die Buchung kostenfrei zu stornieren. In jedem Fall ist die Buchungszentrale zu informieren. Der Nutzer/in wird die laut Tarifordnung erhobene Ausfallgebühr gutgeschrieben, sofern die Vornutzer/in den Wagen nicht ordnungsgemäß zurückgegeben hat. Weitergehende Ansprüche hat die Nutzer/In nicht.
6. Von den Nutzungsberechtigten können Fahrten über die Buchungszentrale oder online bis zu 6 Monate im Voraus gebucht werden. Der Buchungszeitraum kann maximal 7 mal 24 Stunden betragen. Längere Buchungen müssen über das Büro gebucht und storniert werden.

7. Erfolgte Buchungen können storniert werden. Buchungen können kostenfrei storniert werden, wenn die Stornierung mindestens 24 Stunden vor Buchungsbeginn erfolgt. Anderenfalls, bei Stornierungen innerhalb der 24 Stunden vor Fahrtantritt wird ein Drittel des Zeittarifs der gebuchten Fahrt in Rechnung gestellt. Für Stornierungen bei vorzeitiger Rückgabe des Fahrzeugs ist ein Drittel des Zeittarifs des stornierten Zeitraums zu entrichten.

## § 9 Nutzungsdauer, Verspätung

1. Die Nutzer/in darf das Fahrzeug nur innerhalb des gebuchten Zeitraums nutzen; eine Verlängerung des Buchungszeitraumes ist möglich, solange das jeweilige Fahrzeug nicht anderweitig vergeben ist.
2. Kann die Nutzer/in das Fahrzeug nicht spätestens mit Ablauf des Buchungszeitraumes zurückgeben, so hat sie die Buchungszentrale hiervon zu informieren. Eine Gebühr wird gemäß Tarifordnung fällig, wenn die Nachnutzer/in ihr Recht auf Ausfallgebühr geltend macht.
3. Wird die Buchungszentrale bei einer Verspätung des Nutzers von mehr als 5 Minuten nicht informiert und wird die Fahrt nicht rechtzeitig (vor Buchungsende) verlängert, so wird eine Verspätungsgebühr laut Gebührenordnung fällig.
4. Wird die Buchungszeit überschritten, werden die jeweils angefangenen Zeiteinheiten nachberechnet.

## § 10 Wagenübernahme, Schäden am Fahrzeug

1. Die Nutzer/in hat das Fahrzeug vor der Übernahme und nach Rückgabe auf sichtbare Mängel und Schäden zu überprüfen. Werden Mängel oder Schäden entdeckt, die noch nicht im Mängelbuch eingetragen sind, ist die Nutzer/in verpflichtet, diese Mängel oder Schäden dem zuständigen Wagenwart unverzüglich mitzuteilen und in das Mängelbuch einzutragen. Für nicht gemeldete Schäden haftet grundsätzlich die letzte Nutzer/in.
2. Beeinträchtigen die festgestellten Mängel oder Schäden die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs oder können sie zu Folgeschäden führen, darf das Fahrzeug nicht benutzt werden. Der zuständige Wagenwart und die Buchungszentrale sind hiervon unverzüglich zu benachrichtigen, nachfolgende Nutzer/innen müssen vor solchen Mängeln oder Schäden geeignet gewarnt werden.

## § 11 Behandlung des Fahrzeugs; Pflege, Wartung

1. Das Fahrzeug ist pfleglich zu behandeln, ordnungsgemäß gegen Diebstahl zu sichern und bei längeren Fahrten zu warten.
2. Alle Fahrzeuge sind Nichtraucherfahrzeuge.
3. Betriebskosten sind von zu tragen.
4. Die Fahrzeuge sollen so sauber und verkehrssicher zurückgegeben werden, wie sie übernommen wurden. Im Übrigen wird die Wartung, Pflege und Reinigung der Fahrzeuge organisiert. Außerordentliche Reinigung aufgrund Verschmutzungen, die über den normalen Gebrauchsschmutz hinausgehen, werden dem Nutzer/in in Rechnung gestellt.

## § 12 Rückgabe der Fahrzeuge

1. Nach Ablauf der Nutzungszeit ist die Nutzer/in verpflichtet, das Fahrzeug an den vereinbarten Stellplatz zurückzubringen. Die Rückgabe gilt als erfolgt, wenn
  - a) das Fahrzeug mit allen Papieren und im ursprünglichen Zustand an dem vorgesehenen Stellplatz abgestellt ist.
  - b) der Fahrtbericht vollständig, wahrheitsgemäß und leserlich ausgefüllt und unterschrieben ist, sowie Eintragungen im Mängelbuch, soweit erforderlich, vorgenommen wurden.
  - c) das Fahrzeug ordnungsgemäß verschlossen ist.
  - d) Wagenschlüssel in den Tresor zurückgelegt bzw. dem Wagenwart ausgehändigt wurden.

## § 14 Nutzungsentgelt

1. Die Nutzer/in verpflichtet sich das Nutzungsentgelt entsprechend der Tarifordnung und die sich aus diesem Vertrag ergebenden Kosten zu entrichten. Die Abrechnung wird einmal im Monat vorgenommen.
2. Grundlage für die Ermittlung des Nutzungsentgelts sind die Buchungsunterlagen der Buchungszentrale und die Fahrtberichte.
3. Kommt die Nutzer/in ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nach, kann die WGU die Nutzungsberechtigung entziehen und diesen Vertrag fristlos kündigen.

## § 15 Haftung

1. Die WGU haftet für alle Verschleißschäden, die nicht von der Nutzer/in zu vertreten sind.
2. Im Übrigen haftet die WGU nur für Schäden, welche die Nutzer/in oder Dritte im Zusammenhang mit der Benutzung der Fahrzeuge erleiden, wenn die Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig durch die WGU verursacht wurden oder wenn eine Halterhaftung gemäß §7 STVG gegeben ist. Die WGU haftet insbesondere nicht für Schäden, die sich durch vertragswidriges Verhalten der Nutzer/in ergeben.
3. Die WGU haftet nicht für Schäden, die sich aus Nichtverfügbarkeit von Fahrzeugen ergeben. Das betrifft sowohl die Nichtverfügbarkeit der KFZ bei Buchungswunsch, als auch die Nichtverfügbarkeit der KFZ auf Grund von u.a. technischen Defekten der KFZ und deren Zugangssystemen.

## § 16 Versicherungen

1. Die WGU sorgt für den Abschluss von Haftpflicht, Teil- und Vollkaskoversicherungen sowie für die pünktliche Entrichtung der fälligen Prämien.
2. Bei einem selbstverschuldeten Unfall hat die Nutzer/in die in der Tarifordnung vermerkte Selbstbeteiligung zu übernehmen, bzw. Kosten bis zu diesem Betrag auch ohne Inanspruchnahme der Versicherung oder bei Schäden des gegnerischen Fahrzeugs an die WGU zu entrichten

## § 17 Verlust von Fahrzeugen

Bei Verlust oder Beschädigung von Fahrzeugen ist die Nutzer/in verpflichtet, die WGU vollen Schadensersatz zu leisten, wenn der Verlust oder die Beschädigung von Fahrzeugen dadurch eingetreten sind, dass die Nutzer/in schuldhaft gegen diesen Vertrag, gegen gesetzliche Bestimmungen oder gegen die allgemeinen Nutzungsbedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) verstoßen hat.

## § 18 Verhalten bei Unfällen und anderen Schäden

1. Die Nutzer/in hat bei einem Unfall die Polizei zur Unfallaufnahme zu verständigen.
2. Darüber hinaus hat die Nutzer/in dafür zu sorgen, dass alle zur Beweissicherung und Schadensminderung erforderlichen Maßnahmen getroffen werden. Dazu gehören insbesondere:
  - a) Feststellung von Namen und Anschrift der Unfallbeteiligten und –zeugen sowie der amtlichen Kennzeichen aller beteiligten Fahrzeuge.
  - b) Treffen von angemessenen Sicherheitsvorkehrungen für das Fahrzeug von der WGU
  - c) Das Verbleiben am Unfallort bis die polizeiliche Unfallaufnahme abgeschlossen ist.
  - d) Unverzögliche Information an die Buchungszentrale und des zuständigen Wagenwart über den Unfall.
  - e) Unverzögliche Abgabe eines Unfallberichts an die WGU
  - f) Wenn das Fahrzeug z.B. wegen eines Motorschadens abgeschleppt werden muss, ist unverzüglich der zuständige Wagenwart und die Buchungszentrale zu informieren. Falls dies nicht möglich ist, soll das Fahrzeug in die nächste Fachwerkstatt der Herstellerfirma des Fahrzeugs gebracht werden.
3. Die Nutzer/in darf im Falle eines Unfalls kein Schuldanerkennnis, keine Haftungsübernahme oder eine Erklärung mit vergleichbarer rechtlicher Wirkung abgeben.

## § 19 Reparaturen

1. Die WGU trägt die notwendigen Reparaturkosten, sofern die Nutzer/in nicht selbst für den Schaden haftet.
2. Reparaturen sind generell nur mit Einwilligung des zuständigen Wagenwarts in Auftrag zu geben. Ausnahmen bilden kleine Reparaturen auf großer Fahrt, diese sollten aber den Wert von 150 Euro nicht überschreiten.

## § 20 Datenspeicherung

1. Die WGU ist berechtigt, Daten der Nutzer/innen elektronisch zu speichern und zu bearbeiten. Die Weitergabe in anonymisierter Form an Dritte ist im Rahmen des Firmenzwecks gestattet.
2. Bei Anfragen wegen einer Ordnungswidrigkeit oder eines Strafverfahrens wird die Anschrift der Nutzer/in an die anfragende Behörde weitergegeben.
3. Zur Koordinierung von Buchungen, Stornierungen oder bei Ausfällen von Fahrzeugen ist die Weitergabe von Telefonnummern von Nutzer/innen durch die Buchungszentrale sowie durch befugte Personen erlaubt.

## § 21 Beendigung des Vertrages

1. Die Aufhebung dieses Nutzungsvertrages erfolgt durch Kündigung eines Vertragspartners. Die Kündigungsfrist beträgt vier Wochen zum Monatsende.
2. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist die fristlose Kündigung dieses Vertrags durch die WGU möglich. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn das Vertrauensverhältnis zwischen WGU und der Nutzer/in gestört ist. Wichtige Gründe können sein:
  - häufige Unfälle
  - Fahren unter Alkoholeinfluss
  - Ermöglichung von Fremdnutzung
  - Zahlungsrückstände
  - sonstige Verstöße gegen die Bestimmungen dieses Vertrages.
3. Wird die Kündigung zu einem Zeitpunkt ausgesprochen, zu dem die Betroffene ein Fahrzeug benutzt, wird die Kündigung mit Beendigung der Fahrt wirksam.
4. Die der Nutzer/in überlassenen Zugangssysteme sind bei Beendigung des Vertrags unverzüglich zurückzugeben.

## § 22 Änderungen des Vertrages

Änderungen dieses Vertrags werden den Nutzer/innen schriftlich mitgeteilt und treten frühestens 6 Wochen nach dieser Mitteilung in Kraft. Verweigert die Nutzer/in die Zustimmung durch schriftliche Mitteilung an die WGU so gilt dies als Kündigung des Vertrags.

## § 23 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Freiburg



## § 24 Gültigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so berührt dies die Gültigkeit des Vertrages nicht.

Ort/Datum \_\_\_\_\_

Für die WGU \_\_\_\_\_

Nutzer/in \_\_\_\_\_